

einzuordnen sind. Zudem könnte die Urkunde, die ja gleichfalls während einer römischen Synode und zudem für jenes Kloster ausgestellt war, das in die Revolution gegen Leo III. verstrickt war und den fränkischen 'Inquisitoren' offen stand, durchaus im Umkreis der königlichen Kanzlei bekannt geworden sein. Ihre für entscheidend geltende Formel *possessionum praedia* findet sich im übrigen auch in den 'Historien' Gregors von Tours: *possessionum fiscalium praedia* (X,19), war also im Frankenreich ohne Vermittlung einer päpstlichen Urkunde bekannt. Zudem gehört die mit den Übernahmen verschränkte pseudokonstantinische Drohung *aeternis condemnationibus ... innodatus* (Z. 288-89) einem anderen Formular an⁶ und führt somit auf eine zwar verwandte, gleichwohl unbekannte Vorlage für das CC, wenn nicht auf die spezifische Redaktionsarbeit des Fälschers; der 'Liber Diurnus' scheint ja zu Beginn des 9. Jahrhunderts keineswegs mehr bloß an der päpstlichen Kanzlei bekannt gewesen zu sein⁷. Die eschatologische Eindringlichkeit der Korroborations könnte im übrigen die Entlehnung nahegelegt haben.

Auch jene beiden Benutzungen der Papstbriefe sind alles andere als belanglos; sie richteten sich – nach meiner Deutung – gezielt an die 'eigentlichen' Adressaten des CC, an Ludwig den Frommen und seine Berater. Boten sie doch Wendungen, welche die Karolinger an ihren eigenen Aufstieg erinnern mußten. Deren Übernahme in das CC verlieh ihnen nicht nur den Anschein hohen Alters, sondern zugleich einer besonders verpflichtenden Autorität, eben jener des ersten christlichen Kaisers. Indem der Fälscher auf diese drei Aussagen zurückgriff, gemahnte er gerade karolingische Herrscher an die Vorbildlichkeit des gerade in seiner Apostelverehrung und Rechtgläubigkeit als vorbildlich hervorgehobenen Konstantin.

Andere Momente stilistischer Verwandtschaft des CC mit Elaboraten der päpstlichen Kanzlei haben, wie vielleicht jene vier vereinzelt Begriffe, als bewußt altertümliche oder auch 'römische' Stilelemente des Fälschers zu gelten, die leicht als solche zu erkennen und nachzuahmen und für den im 'klassischen' Latein geschulten Rezipientenkreis im Umfeld Pseudoisidors ohne weiteres bemerkbar waren. Gänzlich unbekannt waren sie im Frankenreich ohnehin nicht. *Censura* im Sinne von *constitutum* war schon dem römischen Recht bekannt⁸ und auch im Frankenreich anzutreffen, vgl. etwa Formulae Marculfi I 36 oder das wohl im Umfeld Aldrichs von Le Mans auf Theoderich III. gefälschte Diplom oder das Schreiben der westfränkischen Bischöfe an Johannes VIII., das Hinkmar in den Annales Bertiniani zu 878 überliefert und wohl selbst verfaßt hatte, Hinkmar, der Schüler Hilduins von St-Denis. Das Nomen *constitutum*, das Scheffer-Boichorst gleichfalls für päpstlichen

6) Liber Diurnus Romanorum Pontificum, ed. Theodor SICKEL (1889) S. 29 Nr. 38 = ed. Hans FOERSTER (1958) S. 98.

7) Vgl. FOERSTER, Liber Diurnus (wie Anm. 6) S. 67 f.

8) Vgl. das Schreiben des Q. Aurelius Symmachus 5,9, MGH AA 6/1 S. 126,19; oder im Corpus Iustinianus C. 9.9.23.2, ed. Paul KRÜGER, Corpus iuris civilis. Codex Iustinianus, (1877) S. 825.